

**Aufpreise und Bedingungen
für bearbeiteten
Betonstahl**

I. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Lieferung von bearbeitetem Betonstahl ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diesen Bedingungen beigefügt sind oder auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Bei Abweichungen haben die nachstehenden Bedingungen Vorrang.

II. Material, Preise

1. Unsere Preise gelten für mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad bearbeiteten Betonstahl gemäß DIN 488/1045 geschnitten, gebogen, gebündelt und positioniert aus normalen Lagerlängen, von 12 bis 14 m hergestellt, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,20 m. Unser Preis basiert auf der Lieferung des gesamten für die Bewehrung erforderlichen Stahls. Die Herausnahme einzelner Positionen sowie Änderungen in den Stahllisten und Bewehrungsplänen berechtigen uns zu Preisanpassungen, wenn hierdurch unsere Kalkulation beeinträchtigt wird.

2. Unsere Aufpreise berechnen sich wie folgt:

8 mm	€ 510,00 /to.
10 mm	€ 470,00 /to.
12 mm	€ 425,00 /to.
14 mm	€ 385,00 /to.
16 mm	€ 380,00 /to.
20 mm	€ 370,00 /to.
25 mm	€ 360,00 /to.
28 mm	€ 360,00 /to.

Positionszuschlag € 2,00 /Pos.
Bei abgestuften Eisen gilt jede Länge als Einzelposition

Bügel einschließlich U-Formen und S-Haken € 0,20 /Stck.

Schlaufen, Doppel-, Vieleck- und Rippendeckenbügel € 0,50 /Stck.

Doppelschlaufen und Stehbügel € 0,80 /Stck.

2a. Sonderformen und Schablonen nach Vereinbarung.

Spiralen, Ringe, Radialbiegungen und Segmente
mindestens € 0,80 /lfdm.
bzw. bei Mengen unter 1000 kg nach Vereinbarung

Ändern sich die bei Vertragsabschluß gültigen Abmessungsaufpreise der Hersteller, können wir unsere Aufpreise entsprechend anpassen.

Sonderlängen unter der Voraussetzung der Beschaffungsmöglichkeit für jeden angefangenen m über 14 m für das Gewicht des ganzen Stabes als Überlängenzuschlag € 20,00 /to.

Für Aufbiegungen über 2,20 m Aufbiegehöhe und Sonderbewehrungen werden Aufpreise nach Vorlage der entsprechenden Biegepläne berechnet.

Zuschläge für erschwerten Transport wegen Sperrigkeit, Überarbeiten usw. nach Aufwand.

Zuschlag für Fahrten außerhalb der ortsüblichen Arbeitszeit und für Wartezeiten für jede angefangene Stunde

mind. € 85,00 /Std.

3. Unsere Preise gelten frei Verwendungsstelle und setzen eine mit LKW gut und ebenerdig befahrbare Baustelle voraus. Sie berücksichtigen nur die Wartezeit, die bei unverzüglicher Entladung des LKW mit Kranhilfe erforderlich ist. Abladezeiten über eine Stunde hinaus werden berechnet.

Das Material muß ohne Sondergenehmigung und Polizeibegleitung transportabel sein. Mehrkosten für örtliche und zeitliche Erschwerungen beim Transport sowie für Sondertransporte trägt der Besteller.

Für Selbstabholer erfolgt keine Vergütung.

III. Liefertermine, Fristen und Abrufe

1. Maßgebend sind nur die von uns bestätigten Fristen und Termine; sie gelten unter der Voraussetzung durchschnittlicher Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

Im übrigen liefern wir im Rahmen des Baustellenfortschritts.

2. Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage genehmigter und geprüfter

Bewehrungspläne und Stahllisten; sie sind uns rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Lieferfristen aus Einzelabrufen beginnen erst nach Vorliegen der genehmigten und geprüften Bewehrungspläne und Stahllisten und aller Einzelfragen.

Die Übersendung von Bewehrungsplänen und Stahllisten stellt noch keinen Abruf dar.

4. Termingerechert fertiggestelltes Material muß der Besteller unverzüglich übernehmen. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, versandfertig gemeldetes Material nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und unsere Leistungen einschließlich der Einlagerungskosten als ab Lager erbracht zu berechnen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Bei von uns zu vertretender Überschreitung vereinbarter Lieferfristen und -termine ist uns eine Nachfrist von mindestens zwei Arbeitstagen zu setzen, Schlechtwettertage gemäß §§ 83ff Arbeitsförderungsgesetz verlängern vereinbarte Fristen und Termine.

IV. Bewehrungspläne und Stahllisten, Arbeitsablauf

1. Wünsche für eine bestimmte Reihenfolge bei der Anfertigung, Lagerung, Bündelung oder Verladung eines aus mehreren Positionen bestehenden Auftrages muß uns der Besteller so rechtzeitig schriftlich mitteilen, daß wir sie bei Arbeitsbeginn berücksichtigen können. Wünsche hinsichtlich der Verladung berücksichtigen wir im Rahmen von betriebstechnischen, straßenverkehrstechnischen verladetechnischen Gegebenheiten.

2. Die Lieferung des Stahls für ein Bauteil in mehreren, nach Betonierabschnitten aufgeteilten Teilmengen muß uns in einer gekennzeichneten Stahlliste aufgegeben werden.

3. Nachträgliche Änderungen von Bewehrungsplänen und Stahllisten sowie Abweichungen hinsichtlich des bestellten Materials müssen mit uns rechtzeitig schriftlich vereinbart werden und berechtigen uns zu einer Anpassung der Liefertermine. Sofern durch derartige Änderungen frühere Unterlagen ganz oder teilweise ungültig werden, hat der Besteller dies uns ausdrücklich mitzuteilen.

V. Gefahrenübertragung und Gewährleistung

1. Mit Verlassen des Lagers oder Biegebetriebes geht die Gefahr auf den Besteller über.

2. Unsere Gewährleistung richtet sich nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit danach dem Besteller im Falle mangelhafter Lieferungen und Leistungen das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages eingeräumt ist, bezieht sich dieses Recht nur auf die beanstandeten Teile unserer Lieferungen und Leistungen.

3. Nach Durchführung einer vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme – insbesondere der Freigabe durch den Prüfsachverständigen – ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall, daß die Abnahme aus Gründen unterbleibt, die wir nicht zu vertreten haben.

4. Haften wir nach unseren Geschäftsbedingungen oder nach Gesetz auch auf Schadensersatz, so beschränkt sich diese Haftung auf den unmittelbaren und voraussehbaren Schaden. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.

5. Wir übernehmen nicht die Überprüfung von Richtigkeit und Vollständigkeit von Bewehrungsplänen und Stahllisten. Folgen aus Fehlern in Bewehrungsplänen und Stahllisten gehen zu Lasten des Bestellers.